

75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitanlage Bergische HöheT1

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB,

sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Oberbergischer Kreis	01.08.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Aus polizeilicher Sicht: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Da der Verein keine Parkflächen für anreisende Tunier Teilnehmer und Zuschauer hat, wird an den Veranstaltungstagen auf den angrenzenden Wiesen geparkt. Bei Regenwetter wühlen die in der Regel allradgetriebenen Zugfahrzeuge die Wiesen auf und tragen den Schmutz bis auf die Kreisstraße K 18 und dieser stellt in den angrenzenden Kurven eine Verkehrsgefährdung da. Wächst der Verein und werden die Veranstaltungen größer, so werden in Zukunft auch noch größere Verschmutzungen zu erwarten sein. Es erscheint daher notwendig, befestigte Parkflächen anzulegen, um dieses Problem zu lösen. • Aus bodenschutzrechtlicher Sicht: Es bestehen keine Bedenken, nachfolgende Hinweise sollten beachtet werden: Nach Auswertung der Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Um Flächen auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden sollte der im Plangebiet abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben. • Aus wasserwirtschaftlicher Sicht: Es bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen die Regenentwässerung rechtzeitig mit der 	<p>Der Bau der neuen Reithalle wird nicht erforderlich weil der Reitverein durch neue Mitglieder gewachsen ist, sondern weil sich der Reitsport in den letzten Jahren gewandelt hat. Durch die neue Reithalle soll das Angebot vergrößert werden. Aus diesem Grund werden sich die Veranstaltungen kaum verändern.</p> <p>Die notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden für diese Veranstaltungen beantragt.</p> <p>Um das Problem der Straßenverschmutzung zu minimieren sollen für zukünftige Großveranstaltungen der Zu- und Ausfahrtsbereiche geschottert werden. Das Anlegen von befestigten Parkplätzen für Großveranstaltungen die ein- bis zweimal im Jahr stattfinden, wäre unverhältnismäßig und ein massiver Eingriff in die Landschaft.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Im bereits eingeleiteten Baugenehmigungsverfahren wird die Regenentwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>

			Unteren Wasserbehörde abzustimmen.		
T1	PLEdoc GmbH	04.08.2011	Im südöstlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung verläuft die Ferngasleitung der E.ON Ruhrgas AG jetzt umfirmiert als E.ON Gastransport GmbH. Die Lage der Leitung soll in die Flächennutzungsplanänderung übernommen werden. Die Ferngasleitung verläuft in einem 8 m (4 m beiderseits der Leitungsaachse) breiten Schutzstreifen. Eine Be- und Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Der Schutzstreifen der Leitung muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben. Hinsichtlich der Anpflanzungen ist zu beachten, dass Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsanlagen mit einem horizontalen Abstand von mind. 2,5 m zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlage vorzusehen ist. Bei diesem Abstand sind keine zusätzlichen Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich.	Die Lage der Ferngasleitung soll in die Flächennutzungsplanänderung mit beidseitigem Schutzstreifen von 4 m übernommen werden. Hinsichtlich der Anpflanzungen sollen zwei Bäume der Baumreihe (Punkt 6 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages) versetzt gepflanzt werden. Mit Schreiben vom 16.06.2011 ist diese Angelegenheit bereits zwischen dem Reitverein und der E.ON Gastransport GmbH abgestimmt worden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Lage der Ferngasleitung mit beidseitigem Schutzstreifen soll in die Flächennutzungsplanänderung übernommen werden. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag soll dahingehend geändert werden das zwei Bäume der Baumreihe(Punkt 6) versetzt dargestellt werden.
T2	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	17.08.2011	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. In den Planunterlagen sollte an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz hingewiesen werden.	Die §§15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes weisen auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hin. Ein Hinweis auf die zuvor genannten §§ soll in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.	Der Anregung wird entsprochen. Der entsprechende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.